

Der Kriegsgewinn des Modewarenhändlers.

Ein entlassener Angestellter des Modewarengeschäftes Schwarz und Fischl in der Mariahilferstraße machte eine umfangreiche Anzeige, in der er behauptete, daß die Firma vom Jahre 1916 bis zum Sommer 1917 die sogenannten Ladenhüter, das sind verschiedene Waren, die zum Teil noch aus der Friedenszeit stammten und sehr billig eingekauft worden waren, wiederholt „hinausnumeriert“ habe, so daß die ursprünglich billigen Verkaufspreise bei einzelnen Stoffen eine wesentliche Steigerung erfuhren, die in manchen Fällen bis zum Fünffachen gehen. Für das „Hinausnumerieren“ sei immer maßgebend gewesen, wie teuer die Konkurrenten verkaufen.

Gestern war Moiss Fischl, ein Gesellschafter der Firma, vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberei angeklagt. Er gab an, die Anzeige des Entlassenen sei ein Nachsaß, der Anzeiger sei jetzt in einer Irrenanstalt in Ungarn. Fischl erklärte weiter, seine Geschäftsspesen betragen 17 Prozent des Einkaufspreises und er habe mit einem Nutzen von bloß 20 bis 30 Prozent verkauft. Die in der Anzeige angeführten Hinausnumerierungen der sogenannten Ladenhüter habe er nicht vorgenommen; nur ausnahmsweise seien sehr geringe Reste, wenn die neue gleiche Ware teurer gewesen sei, so teuer verkauft worden, wie man die neue Ware habe verkaufen müssen. Diese „Hinausnumerierung“ sei fast ausschließlich bei Luxusartikeln erfolgt. Der Buchsachverständige kaiserlicher Rat Josef Strehle, der die Bücher der Firma geprüft hat, erklärte: Im Jahre 1914 sei der Reingewinn der Firma 34.000 Kronen gewesen, im Jahre 1915 80.000 Kronen, im Jahre 1916 268.000 Kronen.

Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Pollak verurteilte den Angeklagten zu sechs Wochen Arrest und zu zweitausend Kronen Geldstrafe. Die nach der Anzeige beschlagnahmten Waren wurden für verfallen erklärt. In der Urteilsbegründung hob der Richter hervor, daß allerdings gewisse Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des derzeit in psychiatrischer Beobachtung stehenden Anzeigers bestehen, daß aber dessen belastende Angaben von den übrigen Beweisen, insbesondere vom Gutachten des Buchsachverständigen unterstützt werden. Das Gericht ist der Ansicht, daß auch ein Gewinn von dreißig Prozent übermäßig sei.

Weil die Händler das Achtefache dessen verdienen, was sie im Frieden verdient haben — die Fabrikanten treiben es nicht minder arg —, müssen diejenigen, die von ihrer Arbeit leben, in Fegen herumgehen. Fischl wird natürlich meinen, er sei ungerecht verurteilt worden, denn die anderen, die es genau so machen, gehen frei herum und werden sich zeit ihres Lebens ihres Kriegsgewinnes freuen. Würde man den Kriegswucher systematisch bekämpfen und nicht bloß, wenn einmal ein Zufall es veranlaßt, dann würden freilich wenige Unternehmer außerhalb des Arrestes bleiben.